



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

64. Sitzung am 15. Februar 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 5 Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen („Schulsanierungsprogramm“ des Bundes)

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 677/2017 vom 22. Dezember 2017

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	63. Sitzung	07.11.2017	TOP 11
Landräte-Seminar	89. Sitzung	22.11.2017	TOP 4
Präsidium	188. Sitzung	11.12.2017	TOP 4
Landräte-Seminar	90. Sitzung	01./02.02.2018	TOP 6

Weitere Beratung:

Präsidium	189. Sitzung	05.03.2018
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt die von der Landesregierung vorgesehene Verteilung der Bundesmittel und die Stellungnahme der Geschäftsstelle zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 19. Januar 2018 zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Bund stellt mit Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen bereit.

Zur Umsetzung dieses Schulsanierungsprogramms haben der Bund und die Länder eine Verwaltungsvereinbarung (VV) geschlossen, die am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Danach entfallen auf Sachsen-Anhalt rund 116,4 Mio. Euro.

1. Förderfähige Kommunen und Ermittlung der Höhe des jeweiligen Förderbudgets

Die Landesregierung hat entschieden, die Mittel nach der zweiten in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Alternative zu vergeben (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VV). Danach kann der Betrag von 116,4 Mio. Euro an bis zu 113 Kommunen (85 v. H.) verteilt wer-

den, wenn mindestens 81,5 Mio. Euro dieser Mittel in höchstens 56 der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände verwendet werden.

Hierzu hat das Ministerium für Bildung (MB) für die kreisangehörigen Gemeinden eine Rangfolge erstellt, in dem die FAG-Schlüsselzuweisungen 2017 je Einwohner berechnet wurden. Im Ergebnis waren 20 abundante bzw. besonders steuerstarke Einheits- und Verbandsgemeinden nicht förderfähig. Alle elf Landkreise und drei kreisfreien Städte gelten hingegen als „finanzschwach“ und sind somit fördermittelfähig.

Als Maßstab für die Verteilung der Mittel auf die 113 förderfähigen Kommunen wurde die Schülerzahl bezogen auf die Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft auf dem Gebiet des jeweiligen Schulträgers herangezogen. Die Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen wurden dabei höher gewichtet (= 2,79) als Schüler an Grundschulen (= 1,0), weil es sich um größere Baukörper handelt.

Da die Landkreise und kreisfreien Städte Schulträger für insgesamt rund 80 % der Schüler sind, hat das Bildungsministerium entsprechend der Verwaltungsvereinbarung entschieden, 70 % der Mittel (= 81,5 Mio. Euro) auf diese zu konzentrieren. Die Binnenverteilung erfolgt anteilig nach einem aus der jeweiligen Schülerzahl ermittelten Punktwert. Auf die Landkreise entfallen somit insgesamt 54,6 Mio. Euro (**Anlage 1**).

Die verbleibenden 30 % der Mittel (34,9 Mio. Euro) werden auf die finanzschwachen 99 Einheits- und Verbandsgemeinden anteilig entsprechend ihres Punktwertes verteilt.

Gemäß § 4 Abs. 4 VV waren die Länder verpflichtet, dem Bund bis spätestens zum 31. Dezember 2017 ihre Auswahl der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände sowie die vorgesehene Binnenverteilung der Mittel mitzuteilen. Die Kommunalen Spitzenverbände hatten daher nur mit einer sehr kurzen Frist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und haben der Verteilung dem Grunde nach zugestimmt.

Dem Vernehmen nach soll der Bund sein Einvernehmen zu der dargestellten Auswahl der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände und der Binnenverteilung der Mittel erteilt haben.

2. Förderrichtlinie

Der uns mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 zur Stellungnahme übersandte Richtlinienentwurf setzt im Wesentlichen die Bestimmungen der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung (VV) um und konkretisiert diese.

Es ist vorgesehen, dass die finanzschwache Kommune eigenverantwortlich nachprüf- bare Kennziffern (im Sinne von Kriterien) als Grundlage für ihre trägerneutrale Entscheidung zur Investitionsbedürftigkeit bestimmt und verwendet.

Im Rahmen des ermittelten Förderbudgets beträgt die Förderquote bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kommune hat sich mit mindestens 10 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme zu beteiligen.

Gegenüber dem Bundesgesetz bzw. der Verwaltungsvereinbarung sieht der Richtlinienentwurf teilweise verschärfte Regelungen vor, die wir in unserer Stellungnahme vom 19. Januar 2018 (**Anlage 2**) kritisiert haben:

- Die Erweiterung von Schulgebäuden ist nur förderfähig, soweit sie nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung der jeweiligen Schule führt (Ziffer 2.2),
- Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister werden nur bis 20 v. H. der Projektkosten gefördert (Ziffer 2.5),
- Die Einbeziehung von Schulen in freier Trägerschaft sollte sich an deren Schüleranteil in der Kommune orientieren (Ziffer 4.9).
- Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen von mindestens 100.000 Euro (Ziffer 5.4).
- Die Maßnahmen sind durch den Zuwendungsempfänger in voller Höhe vorzufinanzieren (Ziffer 6.6).